



Tipps für Filmvorführungen

Gemäss dem Pauschalvertrag zwischen der RKZ und SUISSIMAGE (GT 7) darf der SKF lediglich im Rahmen seines Bildungs- und Weiterbildungsangebotes Filmvorführungen ohne weitere Bewilligung und Entschädigung abspielen.

Bei den Filmvorführungen an Seniorennachmittagen handelt es sich um öffentliche Vorführungen, für welche die Rechte zu erwerben sind.

Die Information der SUISSIMAGE an einige ihrer Sektionen, dass die Urheberrechte mit dem Pauschalvertrag (GT C) mit der RKZ abgedeckt sind, betrifft nur die Filmmusik und die Rechte der Swissperform. Die Urheberrechte des Drehbuchautors oder Filmproduzenten sind mit diesem Vertrag nicht abgegolten und müssen separat eingeholt werden.

Tipp:

Kirchliche Medienstellen und katechetische Arbeitsstellen (vgl. www.relimedia.ch) verfügen teilweise über solche Vorführrechte an Filmen (am grünen Ö-Aufkleber erkennbar). Diese Filme dürfen, sofern keinen Eintritt verlangt wird, ohne zusätzliche Bewilligung oder Entschädigung öffentlich vorgeführt werden. Es ist deshalb empfehlenswert, zuerst abzuklären, ob der Film, den man zeigen möchte, in einer kirchlichen Medienstelle oder katechetischen Arbeitsstelle verfügbar ist und ob dafür auch die Vorführrechte vorliegen. Ist dies nicht der Fall oder möchte man eine im Handel gekaufte Kopie zeigen, so sind die Vorführrechte beim Filmverleiher einzuholen.

Wie vorgehen, um eine Bewilligung zur öffentlichen Filmvorführung zu erhalten?

Eine Anleitung in 6 Schritten:

1. Feststellen, welcher Filmverleiher die Rechte für die öffentliche Vorführung in der Schweiz besitzt. Wenn der Filmverleiher bekannt ist, weiter mit Schritt 3.
2. Falls der Filmverleiher nicht bekannt ist, auf www.filmdistribution.ch die Rubrik «Release Schedule Details» anklicken und dort den Filmtitel eingeben (noch besser: nur einen Teil des Filmtitels). Das Programm zeigt in der Folge den Titel, den Filmverleiher (Th. Distr.) und für die neueren Filme die Startdaten des Films in den Kinos an, getrennt nach Sprachregionen der Schweiz. Den Namen des Filmverleihers merken und bei «Th. Distr.» den Knopf «i» anklicken. Es wird eine Liste aller Mitglieder von filmdistribution Schweiz mit Adressen und Telefonnummern gezeigt. Achtung: Auf www.filmdistribution.ch sind vor allem neuere Kinofilme erfasst (ab 1995). Kann ein Film auf www.filmdistribution.ch nicht gefunden werden, dispensiert dies nicht von der Einholung der Vorführrechte. Ohne Klärung der Rechte ist die öffentliche Vorführung verboten.

3. Mit dem Filmverleiher Kontakt aufnehmen und angeben:
 - a) Filmtitel
 - b) Ort und Datum der öffentlichen Vorführung
 - c) Art der Veranstaltung (Open-Air, Firmenfest, Jugendzentrum...)
 - d) Wie soll vorgeführt werden? (Digital, DVD, Blu-ray, Andere...)
 - e) Anzahl Sitz- und Stehplätze
 - f) Höhe des Eintrittsgeldes
 - g) Kontaktdaten des Veranstalters (Tel.- und Mobile-Nr., Email, Adresse, Rechnungsadresse, Versandadresse für Filmkopie) Diese Informationen benötigt der Filmverleiher um eine Offerte (Preisangabe) machen zu können.

4. Anmeldung der öffentlichen Filmvorführung bei der SUIISA, Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke, Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich (www.suisa.ch). Die Nutzung der Filmmusik kann nicht mit dem Filmverleiher, sondern muss zwingend mit der SUIISA abgerechnet werden.

5. Anmeldung der Veranstaltung bei Gemeinde, Gewerbebehörde, Billettsteueramt, abhängig von Ort und Grösse des Anlasses.

6. Die Filmvorführung kann nur stattfinden, wenn der Filmverleiher durch vorgängige, schriftliche Bestätigung mit der öffentlichen Vorführung einverstanden ist. Werbung in jeglicher Form darf erst nachträglich erfolgen. Der Besitz des Filmes als Download oder auf Tonbildträgern (DVD, Blu-ray etc.) berechtigt nicht dazu, diese öffentlich vorzuführen. Der Verband filmdistribution Schweiz kann keine öffentlichen Filmvorführungen bewilligen. Filmdistribution Schweiz, Zieglerstrasse 29, 3007 Bern, www.filmdistribution.ch